

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
z.Hdn. Herrn Mag. Dr. iur. Matthias Tschirf
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: post.i11@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 15.2.2016, GZ 43/15

**Entwurf zur Vermessungsgesetz-Novelle 2015
Stellungnahme; BMWFW-96.239/0007-I/11/2015**

Sehr geehrter Herr Mag. Dr. Tschirf !

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzliches:

Die bAIK begrüßt die Neuregelungen, die die Effizienz und Rechtssicherheit der Katasterverfahren erhöhen.

Ad § 9 Abs. 2 Z 4:

Diese Regelung soll die Normierung der Originalfiktion einer gespeicherten Urkunde bzw. von Dokumenten eindeutiger formulieren. Da aber auch Urkunden anderer Archive (elektronische Urkunden der bAIK) explizit als Originale gelten, regt die bAIK an, den § 9 Abs. 2 Z 4 wie folgt zu ergänzen:

*4. das Geschäftsregister, in dem die Trennstücktabellen und alle für die Geschäftsfälle relevanten Urkunden, geordnet nach Geschäftsfallnummern, enthalten sind. Die im Geschäftsregister gespeicherten Urkunden gelten bis zum Nachweis des Gegenteils – **entsprechend den GOG-Archiven** - als Originale.*

Ad § 14 Abs. 1:

Im Sinne gesteigerter Transparenz sollen künftig, neben Vermessungsbefugten und Behörden, auch den von der Veränderung betroffenen Grundeigentümern bereits in der Vordurchführungsebene Daten zur Verfügung gestellt werden.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

Die bAIK möchte dazu folgendes einwenden: Die betroffenen Grundeigentümer haben der Veränderung der Grenzen bei der erfolgten Grenzverhandlung / Festlegung bereits zugestimmt, haben damit einen zivilrechtlichen Vertrag abgeschlossen. Weiters wird sich durch das Einsichtsrecht der Eigentümer auch der Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen. Außerdem erscheint der Datenzugang vor Verbücherung auch urheberrechtlich bedenklich zu sein. Aus den dargelegten Gründen spricht sich die bAIK dafür aus, die Wortfolge „**den von der Teilung betroffenen Grundeigentümern**“ wieder zu **streichen** und die alte Formulierung zu beibehalten.

Ad § 18a:

Mit diesen neuen Bestimmungen möchte man dem Antragsteller gem. § 17 Z1, der die Umwandlung begehrt, als auch dem Eigentümer, der mit dem dargestellten Grenzverlauf nicht einverstanden ist, gerecht werden. Mittels Ermittlungsverfahren des Vermessungsamtes soll versucht werden, die fehlenden Unterschriften zu erlangen bzw. falls erforderlich zu einer Grenzverhandlung gem. § 25 zu laden. Mit den betroffenen Eigentümern soll die Grenze verhandelt und im Falle der Nichteinigung ein Gerichtsverweis ausgesprochen werden.

Grundsätzlich begrüßt die bAIK die Änderung des Verfahrensablaufs um das Umwandlungsverfahren im Interesse der Parteien weiterführen zu können. Bezüglich der nun vorgeschlagenen Vorgangsweise gibt es allerdings Bedenken hinsichtlich eines erhöhten Behördenaufwands und den damit verbundenen Mehrkosten. Daher wird aus wirtschaftliche Sicht folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

Das Vermessungsamt kann im Zuge des Ermittlungsverfahren die Grenzfeststellung, die der Planverfasser des Antragsstellers gem. § 17 Z1 mit Hilfe der Behelfe, vorhandener Grenzzeichen und Aussagen der Eigentümer bereits vorgenommen hat, übernehmen und, wenn aus dem Protokoll klar hervorgeht, dass keine weiteren Erhebungen notwendig sind, ohne neuerliche Verhandlung einen Gerichtsverweis aussprechen.

Sollte die voran gegangene Anregung nicht aufgenommen und eine neuerliche Grenzverhandlung durchgeführt werden, müsste der Planverfasser des Antragsstellers gem. § 17 Z1 zu der neuerlichen Verhandlung jedenfalls geladen werden, da der Planverfasser (Vermessungsbefugte gem. § 1 LTG) nur beurkunden kann, was er persönlich wahrgenommen hat.

Bei Beibehaltung des Gesetzestextes sollte jedenfalls zur Präzisierung nachstehende Wortfolge aufgenommen werden:

*(2) Das Vermessungsamt hat die Niederschrift mit dem Ergebnis der Grenzverhandlung zusammen mit einer planlichen Darstellung und den Koordinaten der vermessenen Grenzpunkte dem **Antragsteller zur Überarbeitung durch den Planverfasser** zuzustellen. In der Folge hat der Antragsteller dem Vermessungsamt **den** überarbeiteten Plan zu übergeben, der das Ergebnis der Grenzverhandlung oder eines rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahrens zu enthalten hat.*

Ad § 20 Abs. 1:

Die bAIK regt an, dass die Umwandlung innerhalb einer angemessenen Frist nach grundbücherlicher Durchführung des Plans erfolgen soll und schlägt das Einfügen des nachstehenden Wortes im letzten Satz vor:

*...erfolgt die Umwandlung **ohne Verzug** nach der grundbücherlichen Durchführung des Plans.*

Ad § 32b

Mit dieser Regelung soll nunmehr die gesetzliche Grundlage für die Ausnahmebestimmung geschaffen werden, kleine Trennstücke (Kleinstgrundstücke) aus dem Grenzkataster zu entlassen. Die angeführte Bagatellregelung in der Höhe 50 m² erscheint der bAIK jedoch in der Praxis als nicht zielführend und schlägt vor, die Bagatellregelung mit **100 m²** festzulegen.

Ad § 37 Abs.1 Z 2

Die „Kannbestimmung“ entspricht nicht der VermV, in der nur Protokolle als Beilagen genannt werden. Eine dahingehende Änderung der VermV wäre notwendig.

Vorgeschlagen wird „auf einer“ zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

*..., wobei die Erklärung auch **als weitere** Beilage.*

Ad § 39 Abs. 2a:

Die Klarstellung und gesetzlich eindeutige Regelung, dass der Antragsteller und Partei des Planbescheinigungsverfahrens ausschließlich der jeweilige Planverfasser ist, wird von der bAIK sehr begrüßt. Der VwGH hat nach einigen Rechtsmittelverfahren festgestellt, dass die Planbescheinigung selbst nur die Voraussetzung für die grundbücherliche Durchführung des Plans, aber selbst keinen Eingriff in das Eigentum darstellt. Obwohl das Vermessungsgesetz bisher keine konkrete Regelung über die Parteistellung im Planbescheinigungsverfahren enthielt, entsprach es bereits in der Vergangenheit der gängigen Praxis der Vermessungsbehörde, dieses Verfahren als Einparteienverfahren zu führen, wobei jeweils der Antragsteller / Planverfasser des Planbescheinigungsverfahrens auch Partei des Verfahrens war.

Ad § 39a Abs. 1:

Diese Regelung soll die Möglichkeit schaffen, einen angemerkten Plan löschen zu lassen. Diese Möglichkeit wird von der bAIK zwar grundsätzlich begrüßt, schlägt aber zur Präzisierung nachstehende Wortfolge vor:

*Wenn vor dem Antrag auf grundbücherliche Durchführung des bescheinigten Planes **alle** Eigentümer oder **der Planverfasser als Antragsteller gem. § 39 Abs. 2a** die Löschung der Anmerkung....*

Ad § 40 Abs. 3:

In Anknüpfung zum § 25 Abs. 1 schlägt die bAIK vor auch hier - in der letzten Zeile - folgenden Wortlaut aufzunehmen:

... von Amts wegen **gegen Kostenersatz** vorzunehmen.

Ad § 43 Abs.6

- **Beurkundetes Protokoll:**

Zur Erstellung einer öffentlichen Urkunde ist die persönliche Wahrnehmung der Urkundsperson / des Vermessungsbefugten über die zu beurkundenden Tatsachen und den Parteiwillen notwendig. Im Sinne einer eindeutigen Klarstellung schlägt die bAIK vor, nachstehende Wortfolge aufzunehmen:

Vermessungsbefugte gem. § 1 LTG haben die Grenzverhandlung persönlich zu führen.

Mappenberichtigung / letzter Satz:

In vielen Fällen können die Eigentümer gar nicht wissen, ob sich der Grenzverlauf seit der letzten Vermessung geändert hat und können daher wahrheitsgemäß dieser Formulierung gar nicht zustimmen. Die bAIK regt daher an, folgende Ergänzung aufzunehmen:

...dass der Grenzverlauf seit der letzten Vermessung unverändert geblieben ist **bzw. dem Eigentümer kein anderer Grenzverlauf bekannt ist.**

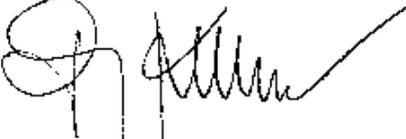
Ad § 44 Abs.1:

Mit dieser Bestimmung sollen die Gerichte verpflichtet werden, Entscheidungen und Urteile, die Grenzen betreffen, dem Vermessungsamt zu übermitteln. Um die möglichst rasche Richtigstellung im Kataster zu garantieren regt die bAIK eine weitere Präzisierung wie folgt vor:

(1) Die Gerichte sind verpflichtet, Entscheidungen über festgelegte Grundstücksgrenzen dem Vermessungsamt **in geeigneter Form im Sinne dieses Gesetzes,** mitzuteilen.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. DI Rudolf Kolbe
Vizepräsident